



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1987	Ausgegeben zu Saarbrücken, 20. August 1987	Nr. 38
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung — Schulordnung — über die Fächergruppen der Berufsschule. Vom 16. Juli 1987	937
Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (PflichtstundenVO). Vom 21. Juli 1987	938
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eulenmühle“. Vom 24. Juli 1987	940
Verordnung zur Änderung der Verordnung — Schulordnung — über die Stundentafeln des Berufsvorbereitungsjahres und des schulischen Berufsgrundbildungsjahres. Vom 29. Juli 1987	944
Verordnung — Schulordnung — über die Stundentafel der Grundschule. Vom 30. Juli 1987	944
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Fünfte Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969/5. März 1970 — Kirchensteuerordnung/KiStO — (KABl. EKvW 1970, S. 179, KABl. EKIR 1970, S. 183) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1976 (KABl. EKvW S. 18, KABl. EKIR S. 68), zuletzt geändert am 25. August 1977/6. Oktober 1977 (KABl. EKvW 1978, S. 3, KABl. EKIR 1977, S. 181). Vom 27./28. November 1985	946
Bekanntmachung der Neufassung der Kirchensteuerordnung. Vom 1. April 1987	947
Stellenausschreibung beim Rechnungshof des Saarlandes. Vom 6. August 1987	951
III. Amtliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

219 **Verordnung**
— **Schulordnung — über die Fächergruppen der Berufsschule**

Vom 16. Juli 1987

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 577), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1986

(Amtsbl. S. 477), verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Der Unterricht für Auszubildende in der Berufsschule wird im Rahmen folgender Fächergruppen (Lernbereiche) erteilt:

1. Berufsfeldübergreifender Lernbereich mit den Fächern Religionslehre, Deutsch, Sozialkunde und Sport;

(4) § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Freistellung

Gesetzliche Vorschriften über die Freistellung zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bleiben unberührt.

§ 12

Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden

Die Verteilung der Unterrichtsstunden einer Lehrkraft auf die einzelnen Wochentage richtet sich nach den dienstlichen Bedürfnissen und erfolgt durch den Schulleiter oder die Schulleiterin. Die Verteilung der Unterrichtsstunden teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte soll so erfolgen, daß eine angemessene Anzahl von Wochentagen für die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte unterrichtsfrei ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 21. Juli 1987

Die Regierung des Saarlandes

Lafontaine	Dr. Peter
Läpple	Für Hoffmann Dr. Hahn
Kasper	Leinen
Dr. Walter	Dr. Hahn
Prof. Dr. Breitenbach	

Anlage zur Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Pflichtstunden VO)

	zu § 4		zu § 5		zu § 6	
	B	G	%	b	g	
Grundschule	3	0,009	30	1	0,01	
Hauptschule	4	0,013	50	1	0,02	
Grund-/Hauptschule	4	0,009/0,013	50	1	0,01/0,02	
Realschule	5	0,013	60	2	0,025	
Gymnasium und Gesamtschule (Sek. I)	5	0,013	70	2	0,025	
Gymnasium und Gesamtschule (Sek. II)	5	0,017	70	2	0,06	
Schule für Behinderte	4	0,013	30	1	0,01	
Berufliche Vollzeitschule	5	0,015	90	2	0,03	
Berufliche Teilzeitschule	5	0,006	90	2	0,012	

228 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eulenmühle“

Vom 24. Juli 1987

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569), verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Naturschutzgebiet Eulenmühle“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 56 ha. Es ist in vier Zonen untergliedert und umfaßt nach dem Stand vom 24. Juli 1987 nachstehend aufgeführte Flurstücke.

Zone I

Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Differten

Flur 1, die Flurstücke Nr.

27/1, 30, 31, 549/32, 33/1, 446/34, 35/1, 38, 39, 550/40, 41, 448/42, 449/44, 45/1, 47/1, 48, 49, 50, 52/1, 53, 55/1, 56/1, 57/1, 58, 59, 395/60, 61, 74, 77, 78, 84, 87, 92, 94, 95, 96, 99, 104, 105, 106/1, 106/2, 107, 186, 206/3, 206/1, 206/2, 476/207, 477/207,

sowie Teilflächen der Flurstücke Nr.

555/1, 528/1, 2, 3, 5/1, 6, 7, 517/8, 518/8, 9, 463/10, 464/10, 11, 12, 454/13, 455/14, 15 bis 19, 20/1 22/1, 24/1, 25, 551/63, 65/1, 65/2, 66, 67, 68, 146/1, 453/148, 151/1, 152/1, 492/153, 156/1, 157, 441/158, 442/159, 443/160, 161, 162, 511/163, 513/165, 166, 167, 168/1, 171, 172/1, 173, 174, 187/1, 188/1, 189/1, 190/1, 191, 192, 193/1, 497/196, 498/197, 198, 199, 200, 201/1 203, 204, 205/1, 32/1, 153/1,

Flur 2, die Flurstücke Nr.

985/33, 986/34, 987/35, 988/36, 989/38, 990/40, 991/40, 992/41, 422 bis 437, 656/438, 440, 441,

sowie ein Teil des Flurstückes Nr. 399/7.

Zone II

Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Differten

Flur 1, die Flurstücke Nr.

111, 111/1, 111/2, 112, 113, 114, 119, 120, 121 491/123, 127, 131, 132, 512/133, 514/135, 136, 137, 141, 143, 144, 175, 180, 181,

sowie Teilflächen der Flurstücke

551/63, 65/1, 65/2, 66, 67, 68, 146/1, 453/148, 151/1, 152/1, 492/153, 156/1, 157, 441/158, 442/159, 443/160, 161, 162, 511/163, 513/165, 166, 167, 168/1, 171, 172/1, 173, 174, 187/1, 188/1, 189/1, 190/1, 191, 192, 193/1, 497/196, 498/197, 198, 199, 200, 201/1, 203, 204, 205/1.

Zone III

Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Differten

Flur 1, Teilflächen der Flurstücke Nr.

153/1, 208 bis 210, 212/1, 213, 214/1, 215, 216, 218/1, 224/2, 225 bis 227, 255/1, 486/265, 534/267, 535/267, 493/269, 494/270, 271, 273/1, 456/274, 457/279, 458/280, 459/281, 283, 285/1, 288/1, 290, 503/291, 504/292, 293/1, 294 bis 297, 382/298, 552/298, 500/299, 340/2,

Flur 2, Teilflächen der Flurstücke Nr.

486/1, 790/484, 789/483, 788/482, 787/481, 786/481, 785/480, 784/479, 679/477, 655/476, 654/475, 580/475, 474, 473, 472, 471, 470, 469, 666/467, 466, 465/1, 565/463, 463/1, 678/462, 677/459, 458/1, 455/1, 454, 579/453, 578/453, 452, 603/448, 602/448, 601/448, 600/447, 599/446, 598/445, 597/444, 602/448, 601/448, 600/447, 599/446, 598/445, 597/444, 596/443, 595/443, 594/442, 621/442, 399/7,

Gemeinde Überherrn, Gemarkung Berus,

Flur 17, Flurstücke Nr.

495/100, 432/105, 433/106, 434/107, 435/109, 436/109, 501/111, 117/1, 476/118, 477/118, 502/120, 135/1, 457/138, 497/5

Zone IV

Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Differten,

Flur 1, Flurstücke Nr.

237, 238/1, 541/241, 540/244, 543/236, 249/1, 250,

sowie Teilflächen der Flurstücke Nr.

208 bis 210, 212/1, 213, 214/1, 215, 216, 218/1, 224/2, 225 bis 227, 255/1, 486/265, 534/267, 535/267, 493/269, 494/270, 271, 273/1, 456/274, 457/279, 458/280, 459/281, 283, 285/1, 288/1, 290, 503/291, 504/292, 293/1, 294 bis 297, 382/298, 552/298, 500/299, 340/2,

Flur 2, die Flurstücke Nr.

791/484, 1020/457, 451, 577/450, 576/450, 449,

sowie Teilflächen der Flurstücke Nr.

824/509, 823/508, 820/507, 819/506, 816/505, 815/504, 812/503, 502/2, 803/499, 800/496, 799/494, 798/493, 797/492, 796/491, 490/1, 486/1, 790/484, 798/483, 788/482, 787/481, 786/481, 785/480, 784/479, 679/477, 655/476, 654/475, 580/475, 474, 473, 472, 471, 470, 469, 666/467, 466, 465/1, 565/463, 463/1, 678/462, 677/459, 458/1, 455/1, 454, 579/553, 578/453, 452, 603/448, 602/448, 601/448, 600/447, 599/446, 598/445, 597/444, 596/443, 595/443, 594/442, 621/442,

Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Differten,

Flur 17, die Flurstücke Nr.

9/1, 196/1, 193, 192, 191, 620/190, 619/189, 618/189, 187/1 750/186, 180/1, 178, 175/1, 174, 660/173, 173/1, 172, 171, 170, 570/169, 569/169, 164/1, 495/162, 494/162, 493/161, 160, 159, 158, 617/157, 616/157, 492/156, 491/156, 754/155, 753/155, 752/155, 154, 153/2, 153/1, 152, 151, 150, 1/1, 592/1, 593/1, 1/2, 545/3, 4, 5/1, 7, 8/1, 638/9, 639/10, 640/11, 627/12, 628/12, 555/13, 13/1, 518/16, 17, 18, 561/19, 562/19, 20, 21, 663/130, 24/1, 26, 28/1, 30 bis 33, 35/1, 37, 39/1, 40, 451/41, 452/41, 453/41, 607/42, 42/1 44, 45, 963/46, 964/46, 479/47, 47/1, 48, 49, 77, 78, 549/79, 80 bis 82, 643/83, 644/83, 84/1, 84/2, 631/85, 632/85, 748/86, 747/86, 87/1, 89/1, 90, 463/91, 464/91, 93/1, 94 bis 97, 519/98, 520/98, 521/98, 588/99, 589/99, 100/1, 101/1, 102 bis 104, 967/107, 968/107, 484/108, 109/1, 110/, 111 bis 113, 114/1, 454/115, 455/115, 532/115, 533/116, 118/1, 119, 430/120, 121/1, 123/1, 123/2, 124/1, 126, 127/1, 128/1, 428/129, 427/129, 130/1, 132, 567/133, 568/133, 134, 135, 517/136, 137/1, 633/140, 634/140, 581/141, 141/1, 552/142, 553/142, 143, 592/1244, 145/1, 146, 147, 148/2,

sowie Teilflächen der Flurstücke Nr.

148/1, 829/240, 828/240,

Gemeinde Überherrn, Gemarkung Berus

Flur 17, die Flurstücke Nr.

494/77, 366/76, 365/75, 364/74, 74/1, 360/73, 359/72, 358/71, 357/71, 356/71, 355/71, 71/1, 353/71, 352/70, 475/69, 474/68, 68/1, 347/66, 346/66, 345/66, 344/66, 496/66, 338/66, 65/2, 336/65, 335/65, 334/65, 333/63, 332/63, 331/63, 330/63, 329/62, 328/62, 327/62, 326/61, 325/60, 324/59, 323/58, 57/1, 320/55, 319/5, 318/52, 317/52, 316/50, 515/49, 314/48, 313/47, 312/46, 311/45, 310/45, 309/45, 38/1, 500/32, 489/31, 462/8, 498/10, 65/4,

sowie die Teilfläche des Flurstückes Nr. 420/1.

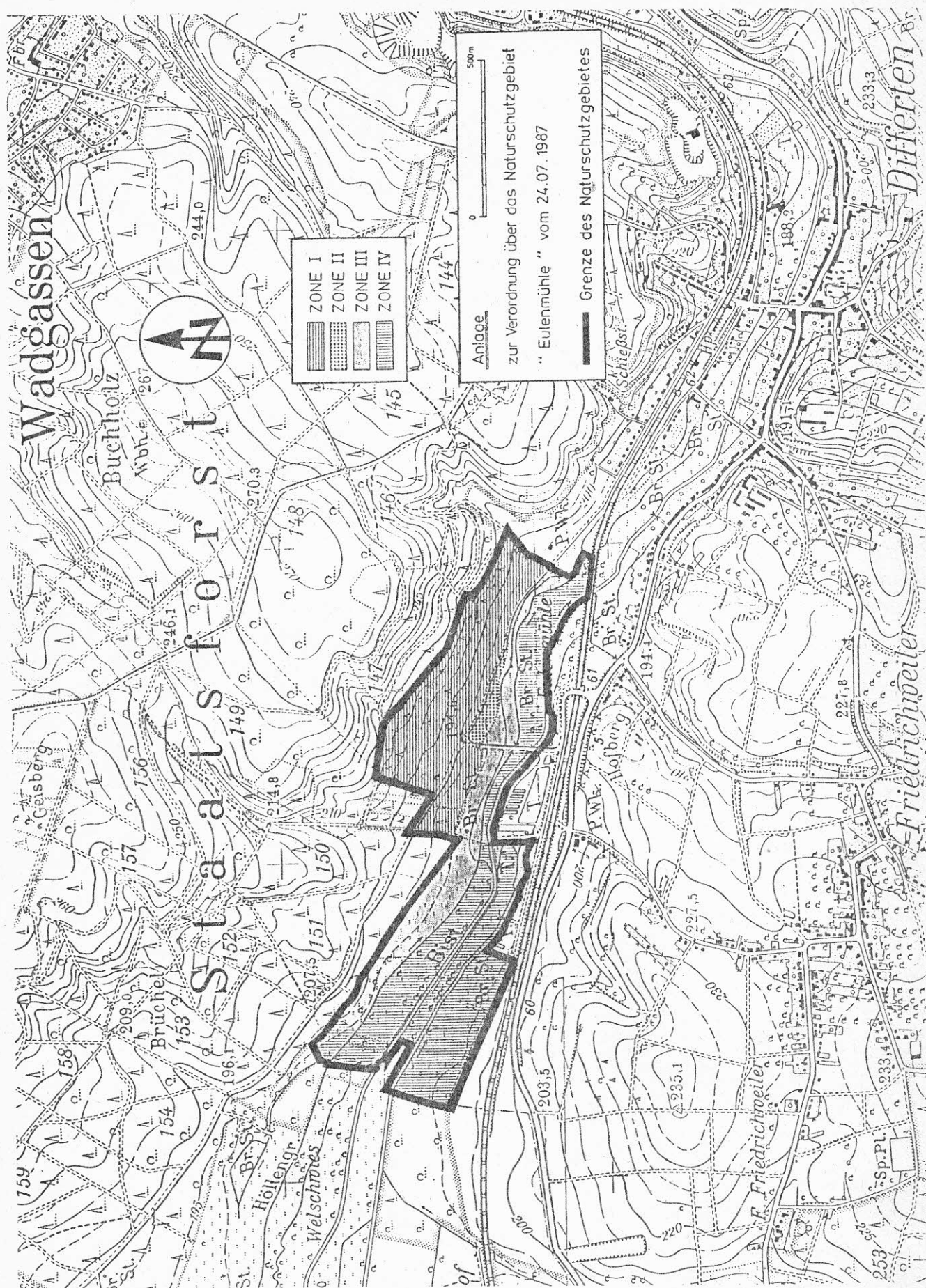
(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Karten-ausschnitt gekennzeichnet sowie in den Katasterkarten M. 1 : 1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarten werden beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde des Landrates des Kreises Saarlouis. Die Katasterkarten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung der letzten Restflächen einer ehemals für diesen Raum typischen Nutzungsstruktur aus extensiven Sandäckern mit artenreichen Ackerwildkraut-Lebensgemeinschaften, Brachen und Kiefernriegeln verbunden mit Wanderschäferrei, die den Bestand an Armeria-Sandwiesen und Festuca-Sandweiden bedingt und sichert, sowie des Auenabschnittes der Bist-Aue mit den typischen Lebensgemeinschaften.



§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. das Betreten außerhalb der Wege, auch zum Zweck des Fotografierens, Filmens o. ä. sowie das Laufenlassen von Hunden;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu schädigen;
5. nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
7. Pflanzen und Tiere einzubringen;
8. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
9. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer);
10. die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
11. das Weiden von Vieh;
12. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
13. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
14. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen;
15. zu baden und die Wasserfläche mit Booten aller Arten zu befahren;
16. zu fischen;
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

A. In Zone I

§ 4 gilt nicht

für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Bewirtschaftungsform, welche im Sinne des Schutzzweckes vor allem gekennzeichnet ist durch

1. Umschichtige Nutzung als Acker und Ackerbrache
2. die Fruchtfolge Hackfrucht (Kartoffel)/Getreide (Winterroggen)
3. Pflugfurchentiefe bis max. 15 cm
4. Begrenzung der Mineraldüngung auf max. 80 kg N/ha
5. mindestens teilweise Gewinnung des Saatgutes aus den Äckern
6. weiten Drillreihenabstand
7. herbstliche Schafbeweidung.

Brach- und Grünlandflächen können zu Ackerland zur Nutzung im Sinne des Schutzzweckes umgebrochen werden.

§ 4 (2) Ziffer 10 und 13 bleiben unberührt.

B. In Zone II

§ 4 (2) Ziffer gilt nicht

für das Durchtreiben von Schafen im Rahmen der Wanderschäferei in der Zone III.

C. In Zone III

§ 4 (2) gilt nicht

für die ordnungsgemäße Wanderschäferei mit der Maßgabe, daß ein Einpferchen in dieser Zone unterbleibt.

D. In Zone IV

§ 4 (2) gilt nicht

für notwendige Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern und Gräben mit der Maßgabe, daß

- insbesondere das Vertiefen der Gräben unterbleibt
- die Arbeiten nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September jeden Jahres durchgeführt werden.

E. Im gesamten Naturschutzgebiet

§ 4 (2) gilt nicht

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
2. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Erforderliche Arbeiten sollen mit Rücksicht auf die Vegetationsperiode (Brut- und Laichzeit) nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Juli 1987

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen

235 **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung — Schulordnung — über die Stundentafeln des Berufsvorbereitungsjahres und des schulischen Berufsgrundbildungsjahres

Vom 29. Juli 1987

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 577), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1986 (Amtsbl. S. 477), verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung — Schulordnung — über die Stundentafeln des Berufsvorbereitungsjahres und des schulischen Berufsgrundbildungsjahres vom 2. Oktober 1986 (Amtsbl. S. 949) wird wie folgt geändert:

Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

Stundentafel
Schulisches Berufsgrundbildungsjahr
— Berufsfeld Metalltechnik —

— Bereich Industrie

— Bereich Handwerk

- Schwerpunkt Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik
- Schwerpunkt Installations- und Metallbautechnik
- Schwerpunkt Kraftfahrzeugtechnik

(Gültig ab 1. August 1987)

	Fächer	Wochen- stunden
1.	Berufsfeldübergreifender Lernbereich (8)	
	Religionslehre	2
	Deutsch	2
	Sozialkunde ¹⁾	2
	Sport	2
2.	Berufsfeldbezogener Lernbereich (30)	
2.1	Fachtheorie (8, davon ggf. schwerpunktbezogen 1)	
	Technologie	2
	Physik	1
	Chemie ²⁾	1
	Technische Mathematik	2
	Technisches Zeichnen	2
2.2	Fachpraxis (22, davon ggf. schwerpunktbezogen 5,5)	22
	Gesamtstundenzahl	38

1) einschl. Wirtschaftskunde.

2) Die Fächer Technologie, Physik und Chemie werden nach einem gemeinsamen Lehrplan unterrichtet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Juli 1987

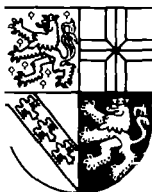
Der Minister
für Kultus, Bildung und Wissenschaft

Prof. Dr. Breitenbach

229 **Verordnung**
— Schulordnung — über die Stundentafel der Grundschule

Vom 30. Juli 1987

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1988	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. August 1988	Nr. 34
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1227 zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes. Vom 6. Juli 1988	685
Gesetz Nr. 1229 über die Feuerversicherungsanstalt Saarland und die Lebensversicherungsanstalt Saarland (Gesetz über die Saarland-Versicherungsanstalten). Vom 6. Juli 1988	686
Sechste Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes (6. DVO Weingesetz). Vom 20. Juli 1988	689
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „In Geiern“, „Eulenmühle“ und „Lambsbachtal“. Vom 29. Juli 1988	689
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für die Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie, die Textilindustrie, die Matratzenindustrie und die Stepp- und Daunendeckenindustrie. Vom 27. Juni 1988	689
Kirchensteuerbeschuß für den im Saarland gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Steuerjahr 1988. Vom 12. Oktober 1987	691
Stellenausschreibung des Rechnungshofs des Saarlandes. Vom 5. August 1988	691
III. Amtliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

184	Gesetz Nr. 1227 zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes	zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1986 (Amtsbl. S. 526), wird wie folgt geändert:
	Vom 6. Juli 1988	1. § 195 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
	Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:	„(3) Der Stadtverband fördert und koordiniert die geordnete Entwicklung des Verbandsgebietes. Er hat die Befugnisse eines Planungsverbandes nach § 205 Abs. 6 Baugesetzbuch und nimmt die überörtlichen Interessen seines Gebietes gegenüber anderen Planungsträgern wahr.“
	Artikel 1 Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes	2. § 202 erhält folgende Fassung:
	Das Kommunalselbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801),	

180 **Sechste Verordnung
zur Durchführung des Weingesetzes (6. DVO Weingesetz)**

Vom 20. Juli 1988

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Wein, Likörwein, Schaumwein und Branntwein aus Wein (Weingesetz) in der Neufassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 20. März 1985 (BGBl. I S. 567) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Weingesetz vom 6. Dezember 1982 (Amtsbl. S. 925) verordnet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes (1. DVO Weingesetz) vom 29. Mai 1972 (Amtsbl. S. 337) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Qualitätsweine (§ 11 des Weingesetzes) werden als natürliche Mindestalkoholgehalte folgende Werte festgesetzt:

	Oechsle °	Vol. % Alkohol
1. bei den Rebsorten Elbling und Riesling	51	6,1
2. bei der Rebsorte Müller-Thurgau	58	7,2
3. bei allen übrigen Rebsorten	60	7,5“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Juli 1988

**Der Minister
für Arbeit, Gesundheit
und Sozialordnung**

Dr. Peter

194 **Verordnung
zur Änderung der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „In Geiern“, „Eulenmühle“ und „Lambsbachtal“**

Vom 29. Juli 1988

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „In Geiern“ vom 25. Juni 1987 (Amtsbl. S. 873), die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eulenmühle“ vom 24. Juli 1987 (Amtsbl. S. 940) und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lambsbachtal“ vom 1. Februar 1988 (Amtsbl. S. 226) werden wie folgt geändert:

In § 11 wird die Verweisung „im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Saarländisches Naturschutzgesetz“ durch die Verweisung „im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Juli 1988

**Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —**

Leinen

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

168 **Bekanntmachung
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für die Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie, die Textilindustrie, die Matratzenindustrie und die Stepp- und Daunendeckenindustrie**

Vom 27. Juni 1988

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1323), geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 2879), werden im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß des Saarlandes die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge, nämlich

a) der Lohntarifvertrag mit Arbeitszeitregelung für die Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie,

b) der Lohntarifvertrag mit Arbeitszeitregelung für die Textilindustrie,

c) der Lohntarifvertrag mit Arbeitszeitregelung für die Stepp- und Daunendeckenindustrie,

d) der Gehaltstarifvertrag mit Arbeitszeitregelung für die Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie sowie die Textilindustrie,

e) der Tarifvertrag über Ausbildungsbeihilfen für die Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie, die Textilindustrie sowie die Stepp- und Daunendeckenindustrie,

jeweils vom 17. Dezember 1987,

f) der Manteltarifvertrag vom 6. Dezember 1968 — 22. Januar 1986, in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 8. April 1988,



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Februar 2016	Nr. 5
------	---	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang bei Fechingen“ (N 6808-301). Vom 25. Januar 2016	90
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nackberg“ (N 6505-302). Vom 25. Januar 2016	99
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzhauser Wald bei Türkismühle“ N 6408-301. Vom 25. Januar 2016	106
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eulenmühle/Eulenmühle-Welschwies“ N 6706-307. Vom 25. Januar 2016	112

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Vom 2. Februar 2016	117
---	-----

52

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Eulenmühle/Eulenmühle-Welschwies“
N 6706-307**

Vom 25. Januar 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 92,14 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Eulenmühle/Eulenmühle-Welschwies“ (N 6706-307) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im Landkreis Saarlouis, auf Flächen der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Difterten sowie in der Gemeinde Überherrn, dort in den Gemarkungen Überherrn und Berus.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:1.500, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich jeweils bei den Gemeinden Wadgassen und Überherrn. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

wirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Eulenmühle“ vom 24. Juli 1987 (Amtsbl. S. 940) und über das Naturschutzgebiet „Erweiterung Eulenmühle (Welschwies)“ vom 7. Dezember 1994 (Amtsbl. 1995 S. 54) in den derzeit geltenden Fassungen außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis“ (Amtsbl. S. 405) vom 31. März 1977 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. Januar 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

